

**Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 4. 4. 2006 9 K 3731/04 EzD 2.2.6.2
Nr. 49**

**Zum Einbau von Fenstern in einen unter Denkmalschutz gestellten ehemaligen
Luftschutzbunker aus dem 2. Weltkrieg**

Zum Sachverhalt

Die Kl. sind Eigentümerinnen eines Grundstücks, das zuvor im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stand und auf dem sich ein in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts errichteter und unter Denkmalschutz gestellter ehemaliger Luftschutzbunker befindet. Wie einige weitere Bunker im Stadtgebiet wurde er als Hochbunker erbaut; nach dem Kriegsende wurden in ihn Öffnungen gesprengt, um ihn in der Wohnungsnot der Nachkriegszeit zu Wohnzwecken nutzen zu können. In die Öffnungen wurden damals Stulpflügel Fenster aus Holz mit Wiener Sprossen eingebaut.

Im Jahre 2003 beantragten die Kl. die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für diverse Umbaumaßnahmen und für den Einbau einflügliger Holzfenster ohne Sprossenteilung und die Erweiterung der Fensterbrüstungen um 40 cm nach unten.

Zur Begründung führten sie im Wesentlichen an, die Fenster wiesen keine denkmalrechtlichen Besonderheiten auf, weil sie der Bauweise entsprächen, die zur Zeit der Umnutzung am kostengünstigsten gewesen sei. Da das Denkmalschutzrecht keine detailgetreue Rekonstruktion des Gebäudes fordere, sei der Einbau der von ihnen beantragten Fenster genehmigungsfähig, zumal diese unauffällig seien und das Erscheinungsbild des Bunkers nicht negativ belasteten. Die Wohnungen sollten zeitgemäß genutzt werden können; der Erhaltungsaufwand sei bei den von ihnen geplanten Fenstern geringer als bei Sprossenfenstern.

Der Bekl. erteilte die denkmalrechtliche Erlaubnis für die beantragten Umbau- und Umrüstungsmaßnahmen sowie für den Einbau neuer Fenster unter der Voraussetzung, dass sie als Stulpflügel Fenster in Holz und mit Wiener Sprossen zu fertigen seien und die Fensterbrüstungen zu erhalten seien. Den Einbau der Holzfenster in der beantragten Ausführung versagte der Bekl., weil damit die denkmalrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt werden könnten. Die Fenster seien kein Zufallsprodukt, sondern entsprächen der zeittypischen Gestaltung und seien charakteristisch für den Stil der fünfziger Jahre. Durch sie habe die Fassade ein ansprechendes Äußeres erhalten, das durch großflächige Fenster gestört werde.

. . . Im Widerspruchsverfahren vertrat das zuständige Amt für Denkmalpflege die Auffassung, nicht nur die Substanz (Fensterbrüstung), sondern auch das Erscheinungsbild (Fenstergestaltung) seien zu schützen. Der Bunker sei ein überzeugendes Beispiel der Umnutzung eines Schutzbaus in ein Wohngebäude, mit der Folge, dass auch die in der Nachkriegszeit vorgenommenen baulichen Veränderungen mit in den Schutzbereich des Baudenkmals integriert seien. Dazu gehörten die Fenster in Größe, Format und Aufteilung. Sie seien – typisch für die fünfziger Jahre – als Stulpfenster in Holz mit Sprossen ausgeführt worden. Aus denkmalpflegerischer Sicht sei der möglichst originalgetreue Nachbau der Fenster, auch hinsichtlich des Materials, bedeutsam. Sprossenfenster seien schon damals mit Wohnlichkeit und Gemütlichkeit gleichgesetzt worden, während das eher nüchterne Erscheinungsbild großflächiger Fenster bei der Umnutzung des Bunkers absichtlich nicht gewünscht gewesen sei. Der Bunker sei auch mit Stulpfenstern mit Sprossen zeitgemäß zu nutzen. Der Entfernung der Fensterbrüstungen stünden ebenfalls Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Da die Fensteröffnungen in einem regelmäßigen Raster in den Bunker eingefügt worden seien, führte ihre Entfernung zu einer Aufhebung des abweisenden Charakters des Bunkers . . .

Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen

. . . Die Kl. haben Anspruch auf Erteilung einer uneingeschränkten denkmalrechtlichen Erlaubnis im von ihnen beantragten Umfang.

Gem. § 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG ist die Erlaubnis für die Veränderung eines Baudenkmals (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die „Gründe des Denkmalschutzes“, die die Erteilung der Erlaubnis verhindern können, lassen sich nicht in abstrakter, auf alle denkbaren Einzelfälle anwendbarer Form benennen, sondern müssen stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung stehenden konkreten Falles abgeleitet werden. Vorzunehmen ist eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des DSchG durch die in Rede stehende Maßnahme und bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden können. Bei dieser Prüfung kommt den Gründen, aus denen ein Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonderes Gewicht zu, da diese Gründe die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigen. Die Erlaubnis darf erst dann verweigert werden, wenn Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Denkmals „entgegenstehen“, also stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen. Nicht schon jede geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange kann deshalb zur Verweigerung einer beantragten Erlaubnis führen. Anders als bei der Entscheidung über die Unterschutzstellung selbst verfolgt § 9 DSchG das Ziel, den Eigentümern trotz der ihnen auferlegten Einschränkungen eine flexible, profitable und zeitgerechte Nutzung des Denkmals im Rahmen des denkmalrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2. 10. 2002 8 A 5546/00, BRS 65 Nr. 211; Urteil vom 3. 9. 1996 10 A 1453/92, BRS 58 Nr. 232; Urteil vom 23. 4. 1992 7 A 936/90, BRS 54 Nr. 118; Urteil vom 19. 11. 1991, a. a. O., S. 14 ff. UA).

Müssen hiernach die Gründe des Denkmalschutzes stärkere Bedeutung als die Interessen der Kl. an der Veränderung des Denkmals haben, so haben nicht die Kl. darzulegen und zu beweisen, dass ihre Belange gegenüber den denkmalpflegerischen Interessen überwiegen; vielmehr ist vom Bekl. darzutun, dass jene Gründe „entgegenstehen“. Diese Darlegung ist dem Bekl. nicht gelungen.

Ausgehend von den vom OVG NW für das Land NW in st. Rspr. aufgestellten Maßstäben ergeben sich schon bei der Frage der Denkmalqualität des Bunkers, von der die weitere Prüfung abhängig ist, Bedenken, ob dieser zu Recht unter Schutz gestellt worden ist. Mit der Begründung, die insbesondere in der jüngsten Stellungnahme des ... Amtes für Denkmalpflege ... zum Ausdruck kommt, aber auch im Auszug aus der Denkmalliste anklingt, wird nahezu der Eindruck erweckt, es laufe zwingend den Zielen des Denkmalschutzes zuwider, wenn derartige in nationalsozialistischer Zeit errichtete Bauten für die Nachwelt nicht erhalten blieben. In der Stellungnahme ist die Rede davon, dass der Hochbunker den „Vorgaben der im August 1941 erlassenen Besonderen Bestimmungen für den Bau von Luftschutzbunkern“ entspricht. In der Gestaltung der Bunker solle die „Mannigfaltigkeit der bodenständigen Kulturentwicklung des Deutschen Reiches“ zum Ausdruck kommen; der vergrößerte Neoklassizismus finde sich in der Monumentalarchitektur des Nationalsozialismus vornehmlich bei öffentlichen Bauten. Wenn Zeugnisse der leidvollen deutschen Geschichte von den zuständigen Behörden als denkmalwürdig erachtet werden, so erscheint es doch äußerst fragwürdig, sich in der Begründung an die in der Zeit des Nationalsozialismus verwendete Terminologie anzulehnen. Zweifel an der Denkmalwürdigkeit des Bunkers selbst bestehen auch deshalb, weil die weiteren in M. noch vorhandenen Hochbunker nach Angaben des Bekl. nicht unter Schutz gestellt worden sind, ohne dass substantiiert worden wäre, aus welchen Gründen ausgerechnet dieser im Unterschied zu den anderen Bunkern einen besonderen Denkmalwert haben sollte. Es kommt hinzu, dass sich das ... Amt für Denkmalpflege mit seinen im vorliegenden Verfahren abgegebenen Stellungnahmen in Widerspruch zu einer eigenen Ausarbeitung aus dem Jahre 1993 setzt, die auszugsweise im Vorgang der Unteren Denkmalbehörde abgeheftet ist und deren Autorin zwar einen gewissen Denkmalwert öffentlicher Luftschutzbauten in M. wegen ihrer historischen Aussagekraft anerkennt, sich aber zur Unterschutzstellung eher zurückhaltend äußert.

Ist mithin schon die Denkmalqualität des Hochbunkers selbst – wenn ihr diese überhaupt zukommt – als nicht besonders hoch einzuschätzen, so gilt dies erst recht für dessen Fenster. In der Begründung der Unterschutzstellung wird lediglich mit einem Satz darauf abgestellt, dass nach Kriegsende in den Bunker Fenster gesprengt worden seien, um ihn einer Wohnnutzung zuzuführen. Zu der Form oder den Materialien der Fenster finden sich keinerlei Ausführungen, geschweige denn zu den Fenstersprossen. Dies spricht schon dafür, dass diesen Gesichtspunkten bei der Eintragung in die Denkmalliste kein Gewicht zugekommen ist. Vielmehr diene die Unterschutzstellung ausweislich ihrer Begründung zum einen der Erhaltung des Typus des Hochbunkers und zum anderen der Veranschaulichung der aus der Wohnungsnot der Nachkriegszeit geborenen Umnutzung eines Schutzbaus in ein Wohngebäude. Im Vorgang über die Unterschutzstellung sind Ausführungen zur historischen, sozialgeschichtlichen und architektonischen Bedeutung des Bunkers enthalten, während die Fenster nicht oder allenfalls im Zusammenhang mit der Umnutzung des Bauwerks erwähnt werden. Überlegungen zum eigenständigen Denkmalwert der Fenster in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit finden sich nicht. Da aber insbesondere die Begründung der Unterschutzstellung die

Einschränkung der Eigentümerbefugnisse rechtfertigt, lassen sich aus ihr keine Gründe für die Ablehnung der beantragten Erlaubnis ableiten.

Auch im Übrigen ist nicht zu erkennen, dass den Belangen des Denkmalschutzes stärkeres Gewicht zukommen könnte als den entgegenstehenden Interessen der Kl. an der Veränderung der Fenster. Zu den Charakteristika des Bunkers zählt sicherlich der Umstand, dass in ihn Fenster gesprengt worden sind, mit der Folge, dass diese als solche erhaltenswert sind. Der Austausch der Sprossenfenster durch einflügelige Fenster ohne Sprossenteilung verändert das Erscheinungsbild des Bunkers jedoch nur unerheblich und keineswegs nachteilig, zumal die Kl. den ursprünglich verwendeten Baustoff (Holz) beibehalten wollen und damit dem vom ... Amt für Denkmalpflege angesprochenen Grundsatz der Materialgerechtigkeit genügen. Sprossenfenster mögen die Fassaden kunsthistorisch bedeutsamer Häuser etwa aus der Gründerzeit prägen und dort für den harmonischen Gesamteindruck maßgebend sein; im vorliegenden Fall war allerdings weder eine baukünstlerisch wertvolle Fassade Grundlage der Unterschutzstellung noch verbindet der verständige Betrachter das Erscheinungsbild eines Bunkers zwingend mit der Existenz von Sprossenfenstern. Überdies ist die Gesamtfläche der Fenster im Verhältnis zu den Fassaden des Bunkers gering; die Fenster treten in den 2–3 m dicken Betonwänden nicht nur optisch in den Hintergrund. Der Bunker mit den Sprossenfenstern vermittelt auch sonst nicht gerade einen wohnlichen Eindruck, der beim Einbau großflächiger Fenster verloren ginge. „Wohnlichkeit oder Gemütlichkeit“ mögen mit Sprossenfenstern in Wohnhäusern gleichgesetzt werden, die wuchtige und massive Erscheinung des Hochbunkers verhindert indessen bereits jeglichen Eindruck von Wohnlichkeit oder gar Gemütlichkeit ungeachtet der Materialgebung seiner Fenster. Erheblichen Zweifeln unterliegt auch die Behauptung des Bekl., dem verständigen Betrachter erschlosse sich der Zeitpunkt des Einbaus der Fenster aus deren Aufteilung mit Sprossen. Abgesehen davon, dass nicht verständlich ist, weshalb dies ein dem Einbau anderer Fenster entgegenstehender Belang des Denkmalschutzes sein sollte, waren Sprossenfenster in zahlreichen Epochen verbreitet; sie werden auch seit Jahrzehnten in Neubauten eingebaut, um beispielsweise einen Landhauscharakter zu erzeugen. Dass Stulpflügel Fenster mit Wiener Sprossen typischerweise in den fünfziger Jahren eingebaut worden seien, hat der Bekl. nicht belegen können. Ungeachtet dessen, dass er einem Irrtum unterliegt, wenn er als die „fünfziger Jahre“ die Zeit von 1941 bis 1950 bezeichnet (zum Stil- und Geschichtsbegriff der „fünfziger Jahre“ vgl.: OVG NW, Urteil vom 11. 4. 1997 7 A 523/95, abgedruckt in: Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin EzD, 13. Lfg. Mai 2005, 2.1.2 Nr. 9; OVG Berlin, Urteil vom 8. 7. 1999 2 B 1.95, BRS 62 Nr. 216), verweist er einerseits auf den von 1920 bis 1960 typischen Heimatstil, der kleine, zwei- oder dreiflügelige Sprossenfenster bevorzugte, andererseits aber auf den Funktionalismus, der sich nach 1945 bis in die siebziger Jahre gegenüber dem Heimatstil mit größeren Fensterformen durchgesetzt habe. In den vom Bekl. herangezogenen architektonischen Werken finden sich denn auch Beispiele für beide Baustile, wobei auffällt, dass auf vielen Fotos wiederaufgebaute Gebäude dargestellt sind, die gerade nicht die Bauweise der fünfziger Jahre dokumentieren (Beispiel: Prinzipalmarkt in M.). Unabhängig davon handelt es sich hier nicht um ein in den fünfziger Jahren errichtetes Gebäude, das exemplarisch für die Bauweise dieses Jahrzehnts unter Schutz gestellt worden wäre (vgl. dazu: OVG NRW, Urteil vom 11. 4. 1997, a. a. O.).

In einem solchen Fall wäre die Schutzwürdigkeit der Originalfenster anders zu beurteilen als im vorliegenden, in dem sie erst nachträglich eingebaut wurden, um in dem Luftschutzbau überhaupt ein Wohnen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kommt auch den Ausführungen des Bekl. im Klageverfahren keine weitere Bedeutung zu, wenn in eher abstrakter Weise der Wert zeittypischer Fenster für den Denkmalschutz betont wird.

Ist nach alledem die Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange als eher geringfügig anzusehen, sind sonstige der Erteilung der begehrten Erlaubnis entgegenstehende gewichtige Gründe des Denkmalschutzes nicht erkennbar. Gegenüber der relativ unerheblichen Beeinträchtigung der Denkmalschutzinteressen können sich die privaten Belange auch deswegen durchsetzen, weil den Kl. mit dem beabsichtigten Einbau einflügeliger Holzfenster ohne Sprossenteilung eine zeitgemäße und sinnvolle Nutzung des Denkmals ermöglicht werden kann. Es liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung, dass sowohl die Anschaffungskosten als auch der Erhaltungsaufwand bei Sprossenfenstern höher sind als bei großflächigen Holzfenstern.